



Musikschule Untersiggenthal Turgi MUT

Postfach 41

5417 Untersiggenthal

www.musikschule-mut.ch

Reglement

Version: 2016

Datum: 1. Mai 2016

Autor: Musikschulkommission

1. Leitsätze

- 1.1 Unsere Musikschule ermöglicht Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen der Gemeinden Untersiggenthal und Turgi das Erlernen eines Musikinstruments.
- 1.2 Mit unseren Schülerinnen und Schülern bauen wir eine Beziehung zur Musik auf und fördern die musikalische Kompetenz.
- 1.3 Unser Bildungsauftrag ist die allgemeine Musikerziehung, das Musizieren in der Gemeinschaft, die Freizeitgestaltung, die Nachwuchs- und Begabtenförderung.
- 1.4 Das Team der Lehrpersonen ist stets darauf bedacht, kompetent und menschlich die Persönlichkeit unserer Schülerinnen und Schülern zu fördern.
- 1.5 Wir vermitteln positive Erfahrungen und erleben die Musik als Schlüssel zur Ausgeglichenheit und Zufriedenheit im Leben.
- 1.6 Als kulturelles Zentrum sind wir beteiligt am Kulturleben unserer Gemeinde und der Region.
- 1.7 Wir pflegen eine enge Zusammenarbeit mit der Volksschule der Gemeinden Untersiggenthal und Turgi und den örtlichen Musik- und Kulturinstitutionen.

2. Organisation

2.1 Status

- 2.1.1 Die Musikschule Untersiggenthal Turgi MUT ist eine öffentlich-rechtliche Einrichtung der Gemeinden Untersiggenthal und Turgi.
- 2.1.2 Die Musikschule ist ein Teil der Schulen von Untersiggenthal und Turgi.
- 2.1.3 Die strategische Führung der Musikschule obliegt gemäss Gemeindevertrag der Gemeinden Untersiggenthal und Turgi der Musikschulkommission, welche Anträge und Personalentscheide der Schulpflege der Sitzgemeinde unterbreitet.

2.2. Angebot

- 2.2.1 Die Musikschule bietet einen fundierten Unterricht gemäss Anhang B an. Für das Gruppenspiel bestehen Möglichkeiten des Zusammenspiels in verschiedenen Ensembles.
- 2.2.2 Grundsätzlich wird der Unterricht für Kinder ab der obligatorischen Schulpflicht sowie für Jugendliche, Lehrtöchter, Lehrlinge und Studierende mit Wohnsitz in Turgi oder Untersiggenthal bis zum 25. Lebensjahr finanziell unterstützt. Die Zulassung für Kinder im Kindergarten zum Unterricht, bedingt ein Gesuch in schriftlicher Form an die Musikschulleitung.
- 2.2.3 Die Musikschule steht auch Schülerinnen und Schülern anderer Gemeinden (ohne finanzielle Unterstützung) offen. In der Regel werden diese von ihrer Wohngemeinde finanziell unterstützt.
- 2.2.4 Erwachsene können ebenfalls (ohne finanzielle Unterstützung) in die Musikschule aufgenommen werden.
- 2.2.5 Die Vertragsgemeinden stellen Unterrichtsräume mit entsprechender Infrastruktur zur Verfügung (vgl. Anhang C). Grundsätzlich findet der Unterricht in den Räumlichkeiten der Musikschule statt.

3. Mitgliedschaft

- 3.1 Die Musikschule ist Mitglied der Vereinigung Aargauischer Musikschulen (VAM) und des Verbands Musikschulen Schweiz (VMS).
- 3.2 Die Musikschule ist bestrebt den Weisungen und Empfehlungen dieser Verbände zu folgen.

4. Finanzen

- 4.1 Die Musikschule wird finanziert durch
- Beiträge der Vertragsgemeinden
 - Beiträge anderer Gemeinden
 - Elternbeiträge oder Beiträge der Schülerinnen und Schüler
- 4.2 Die Kosten für Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz in den Vertragsgemeinden werden nach Abzug von weiteren Subventionen je zur Hälfte durch die Beiträge der Schülerinnen und Schüler und dem Anteil der Gemeinden gedeckt.
- 4.3 Grundsätzlich wird nur ein Instrument pro Schülerin oder Schüler vom Kanton Aargau und den Vertragsgemeinden subventioniert. Bei vorhandener Begabung kann ein zweites Instrument belegt werden. Ein entsprechendes Subventionsgesuch ist in schriftlicher Form an die Musikschulleitung zu richten.
- 4.4 Besuchen mehrere Kinder derselben Familie gleichzeitig den Unterricht reduziert sich der Beitrag um
- 25% für das 2. Kind
 - 30% für das 3. Kind
 - 50% für das 4. und weitere Kinder
- 4.5 Wo es besondere Verhältnisse erfordern, kann der Gemeinderat der Wohngemeinde der Schülerinnen und Schüler eine Ermässigung gewähren oder den Beitrag erlassen. Dafür ist ein Antrag an die Musikschulleitung notwendig. Die erlassenen Beiträge werden durch die Wohngemeinde der Schülerinnen und Schüler gedeckt.
- 4.6 Auswärtige Schülerinnen und Schüler haben keinen Anspruch auf Ermässigungen und bezahlen die effektiven Kosten. Für Raummiete und Infrastruktur behalten sich die Vertragsgemeinden das Recht vor, zusätzlich zum Schulgeld einen Beitrag in Rechnung zu stellen.
- 4.7 Die Höhe der Beiträge wird durch die Musikschulkommission bestimmt und mit dem Gesamtbudget der Schulpflege der Sitzgemeinde vorgelegt. Der Gemeinderat der Sitzgemeinde genehmigt im Rahmen des Schulbudgets die Elternbeiträge bzw. den Gemeindebeitrag. Die Tariftabelle ist im Anhang A aufgeführt.
- 4.8 Unterricht, der an der Musikschule nicht angeboten wird, kann auf schriftliches Gesuch der Eltern und nach Prüfung der Musikschulleitung subventioniert werden. Der Beitrag beträgt max. 50% der Unterrichtskosten, darf jedoch den Beitrag der Vertragsgemeinden nicht überschreiten.
- 4.9 Die Vertragsgemeinden stellen die Unterrichtsräume und die nötige Infrastruktur für den Unterricht zur Verfügung. Den Lehrpersonen werden die Räumlichkeiten zugeteilt.
- 4.10 Das Schulgeld wird semesterweise nach dem 1. und 3. Quartal erhoben.
- 4.11 Die Verwaltung und das Inkasso sind Aufgaben der Musikschule und der Finanzverwaltung der Sitzgemeinde.

- 4.12 Alle abzuschliessenden Verträge mit finanziellen Auswirkungen werden von der Schulpflege der Sitzgemeinde auf Antrag der Musikschulleitung oder der Musikschulkommission genehmigt und unterzeichnet.

5. Unterrichtsorganisation

- 5.1 Die Ein- und Austritte erfolgen jeweils auf Semesterbeginn bzw. Semesterende. Die Anmeldung gilt für ein Semester. An- und Abmeldetermine sind verbindlich.
- 5.2 An- und Abmeldeformulare können bei der Musikschule und bei der Klassenlehrperson bezogen werden oder von der Webseite der Musikschule ausgedruckt werden.
- 5.3 Das Schuljahr umfasst zwei Semester. Der Unterricht beginnt im ersten Semester in der zweiten Woche (Einteilungswoche). Der Unterricht fällt während den Schulferien, den gesetzlichen und ortsüblichen Feiertagen aus. Bei schulfreien Tagen ist die Mitteilung der Schulleitungen der Volksschule gültig. In der Regel findet während Sonderwochen, Sporttagen usw. der Unterricht statt.
- 5.4 Die Musikschulleitung entscheidet in Absprache mit den Lehrpersonen über die Zuteilung der Neuanmeldungen. Die Zuteilung zu einer Lehrperson kann nicht garantiert werden. Es besteht kein Anspruch auf eine Unterrichtseinteilung zu einer gewünschten Uhrzeit.
- 5.5 Die Lehrpersonen vereinbaren den Unterrichtstermin direkt mit den Schülerinnen und Schülern oder deren gesetzlichen Vertretern.
- 5.6 Die Dauer einer Lektion sollte in Absprache mit der Lehrperson gewählt werden. Es bestehen folgende Möglichkeiten:
- 50 Min. ganze Lektion
 - 37.5 Min. $\frac{3}{4}$ Lektion
 - 25 Min. $\frac{1}{2}$ Lektion
 - 18.75 Min. $\frac{3}{4}$ Lektion 14-täglich
 - 15 Min. nur Oberstufe (Kantonsbeitrag)
 - 12.5 Min. $\frac{1}{2}$ Lektion 14-täglich
- 5.7 Für Erwachsene wird ein 6er Abo angeboten für Halblektionen à 25 Minuten. Den Erwachsenen soll die Möglichkeit gegeben werden, in unregelmässigen Abständen und in Absprache mit der Lehrperson den Unterricht zu besuchen.
- 5.7.1 Die zugewiesene Lehrperson erhält eine Abokarte, auf der die Termine eingetragen und visiert werden. Die Lehrperson ist nicht verpflichtet, kurzfristig abgesagte Halblektionen nachzuholen. Bei Abmeldungen von mind. 48 Stunden im Voraus besteht weiterhin Anspruch auf die Lektion.
- 5.7.2 Das 6er Abo hat eine Gültigkeit von 6 Monaten ab Zustelldatum.
- 5.8 Die Anschaffung der Instrumente und des Notenmaterials ist Sache der Schülerinnen und Schüler. Diverse Instrumente können bei der Musikschule gemietet werden.
- 5.9 Das Instrumentalangebot wird durch die Musikschulkommission festgelegt und ist im Anhang B aufgeführt.
- 5.10 Instrumentalkurse, die an der Musikschule nicht angeboten werden, können an einer anderen anerkannten Musikschule oder bei einer diplomierten Lehrperson besucht werden (siehe 4.8).

6. Musikschulleitung

- 6.1 Die Schulleitung der Musikschule ist für die Organisation und den Betrieb der Musikschule im Rahmen des Gemeindevertrags der Gemeinden Untersiggenthal und Turgi zuständig. Ihr obliegt die Organisation des Unterrichts. Sie unterstützt und fördert alle Massnahmen zur Weiterentwicklung und Qualitätssicherung der Musikschule.
- 6.2 Die Musikschulleitung ist für die Durchführung der Anlässe (Vortragsübungen, Konzerte, mCheck, Sonderprojekte) verantwortlich und vertritt die Musikschule nach aussen.
- 6.3 Die Musikschulleitung ist der Schulpflege der Sitzgemeinde und im strategischen Bereich der Musikschulkommission unterstellt.
- 6.4 Die Musikschulleitung sucht die Lehrpersonen aus und stellt der Musikschulkommission den Antrag auf Anstellung. Sie teilt die Lehrpersonen in die entsprechenden Lohnklassen für Lehrpersonen MUT der Vertragsgemeinden ein. Stellvertretungen bis zu 6 Monaten sind im Kompetenzbereich der Musikschulleitung.
- 6.5 Die Musikschulleitung ist für die Zuteilung der Unterrichtsräume verantwortlich.
- 6.6 Die Musikschulleitung erstellt das jährliche Budget und überwacht die Ein- und Ausgaben in Zusammenarbeit mit der Finanzverwaltung der Sitzgemeinde.
- 6.7 Die Musikschulleitung veranlasst die Ausschreibung und die Publikation des Kursangebots für das neue Schuljahr gemäss Anweisungen der Musikschulkommission.
- 6.8 Die Musikschulleitung kann Schülerinnen und Schüler, die den Unterricht durch ihr Verhalten stören oder ihn nicht ordnungsgemäss besuchen, vorübergehend oder dauernd vom Unterricht ausschliessen.
- 6.9 Das Sekretariat der Musikschule ist der Musikschulleitung direkt unterstellt und erledigt die administrativen Aufgaben.

7. Lehrpersonen

- 7.1 Die Anstellungsbedingungen von Lehrpersonen der Musikschule sind im Personalreglement der Sitzgemeinde und im kantonalen Gesetz über die Anstellung von Lehrpersonen (GAL) geregelt.
- 7.2 Die Anstellung erfolgt durch die Schulpflege der Sitzgemeinde auf zwe der Musikschulkommission und wird in einem Anstellungsvertrag mit Lohnverfügung (inkl. 13. Monatslohn) bestätigt.
- 7.3 Die Stundenzahl der Lehrpersonen wird semesterweise auf Grund der gemeldeten Schülerinnen- und Schülerzahlen festgelegt. Ein Anspruch auf eine Mindeststundenzahl besteht nicht.
- 7.4 Die Lehrpersonen beteiligen sich an Organisation und Durchführung von musikalischen Anlässen der Musikschule.
- 7.5 Die Lehrpersonen haben Anrecht auf gut ausgestattete Unterrichtsräume und funktionsgerechte Arbeitsbedingungen.
- 7.6 Die Lehrpersonen pflegen den Kontakt zu den Eltern der Schülerinnen und Schüler und beraten sie bei der Instrumentenwahl.
- 7.7 Kann eine Lektion nicht erteilt werden, hat die Lehrperson ihre Schülerinnen und Schüler sowie die Musikschulleitung umgehend zu benachrichtigen. Bei Krankheit und Absenzen der Lehrperson müssen die ausgefallenen Lektionen nicht nachgeholt werden.

- 7.8 Für jeden voraussehbaren Stundenausfall reicht die Lehrperson der Schulleitung frühzeitig ein Urlaubsgesuch ein. Ausfallende Unterrichtsstunden sind im Einvernehmen mit den Schülerinnen und Schülern vor- oder nachzuholen.
- 7.9 Wird die Einstellung einer Stellvertretung nötig, wird diese von der Lehrperson selbst oder von der Musikschulleitung organisiert. Die Genehmigung erfolgt in der Kompetenz der Musikschulleitung.

8. Schülerinnen und Schüler

- 8.1 Grundsätzlich sind Schülerinnen und Schüler, Auszubildende, Studierende und Erwachsene mit Wohnsitz in den Vertragsgemeinden an die Musikschule aufzunehmen.
- 8.2 Die Anmeldung verpflichtet zum regelmässigen Besuch des Unterrichts.
- 8.3 Schülerinnen und Schüler erscheinen gut vorbereitet zum Unterricht und verhalten sich korrekt.
- 8.4 Muss eine Lektion abgesagt werden (Krankheit, Unfall, Schulanlass usw.), sollte die Lehrperson frühzeitig informiert werden. Abgesagte Lektionen können nicht nachgeholt werden. Ist die Abwesenheit der Schülerin oder des Schülers infolge längerer Krankheit oder Unfall entschuldigt und beträgt mehr als drei aufeinanderfolgende Lektionen, wird das Schulgeld für die ausgefallenen Lektionen zurückerstattet. Die Rückerstattung erfolgt anteilmässig und nur, wenn ein entsprechendes Arztzeugnis vorliegt.
- 8.5 Schülerinnen und Schüler, die sich fortgesetzt undiszipliniert verhalten bzw. wiederholt grundlos dem Unterricht fernbleiben, werden vom Unterricht ausgeschlossen. In diesen Fällen wird das Kursgeld nicht zurückerstattet.

9. Schlussbestimmungen

- 9.1 Folgende Anhänge bilden integrierende Bestandteile dieses Reglements:
- Anhang A Tarif
 - Anhang B Angebot
 - Anhang C Unterrichtszimmer
- 9.2 Dieses Reglement wurde von den Gemeinderäten Turgi – 9. September 2013 – und Untersiggenthal – 9. September 2013 – genehmigt.
- 9.3 Die Änderungen dieses Reglements wurden an der Sitzung des Gemeinderates Untersiggenthal am 30. Mai 2016 genehmigt.

Tarif 1 Kinder bis Ende der 5. Primarschule sowie Lehrlinge oder Studierende nach der obligatorischen Schulpflicht bis zum 25. Lebensjahr sowie Sologesang (vom Kanton nicht subventioniert)

Tarif 2 Kinder ab 6. Primarschule bis zum Abschluss der obligatorischen Schulpflicht (vom Kanton subventioniert)

Tarif 3 Erwachsene

Tarif 4 Erwachsene 6er-Abo

Semesterbeitrag für Schülerinnen und Schüler der Vertragsgemeinden nach Abzug der Gemeinde- und Kantonssubvention:

Einzelunterricht	Tarif 1*	Tarif 2*	Tarif 3	Tarif 4
Einzelunterricht 15 Minuten	--	kostenlos	--	--
Einzelunterricht 25 Minuten	470.--	175.--	940.--	294.--
Einzelunterricht 37.5 Minuten	710.--	435.--	1'420.--	--
Einzelunterricht 50 Minuten	940.--	710.--	1'880.--	--

*Familienrabatt: ab 2. Kind 25%, ab 3. Kind 30%, ab 4. Kind und weitere Kinder 50%

Gruppenunterricht	Beitrag	Bemerkungen
Ensembles, Chöre, Jugendbands, Kammermusik	185.--	45 Min. wöchentlich (ab 6 OberstufenschülerInnen kostenlos)
Musikalische Früherziehung (Turgi)	100.--	50 Min. wöchentlich (8 bis 12 Kinder)
Rhythmik und Theater (Untersiggenthal)	200.--	100 Min. wöchentlich (bis 12 Kinder)
Blockflöte Gruppenunterricht	200.--	12.5 Min. wöchentlich (2er bis 4er-Gruppen)
Ensembles für Erwachsene (Betrag durch Anzahl Teilnehmende geteilt)	1'880.--	50 min. wöchentlich
		940.--
		50 min. 14-täglich

Semesterbeitrag für auswärtige Schülerinnen und Schüler:

Einzelunterricht	Tarif 1 ¹	Tarif 2 ¹	Tarif 3	Tarif 4
Einzelunterricht 15 Minuten	--	kostenlos	--	--
Einzelunterricht 25 Minuten	940.--	350.--	940.--	294.--
Einzelunterricht 37.5 Minuten	1'420.--	870.--	1'420.--	--
Einzelunterricht 50 Minuten	1'880.--	1'420.--	1'880.--	--

¹ Der Unterricht wird in der Regel von der Wohnsitzgemeinde subventioniert.

Auswärtige Schülerinnen und Schüler werden auf Wunsch im Gruppenunterricht aufgenommen.

Für Lehrlinge oder Erwachsene besteht die Möglichkeit 14-täglich eine halbe/dreiviertel- oder ganze Lektion zu besuchen.

Die Musikschule Untersiggenthal Turgi MUT bietet einen fundierten Unterricht (in der Regel ab Unterstufe) auf verschiedenen Instrumenten an. Für Fortgeschrittene (2-4 Semester) bestehen Möglichkeiten des Zusammenspiels in Ensembles: Gitarrengruppe, Flötenchor, Jugendband, Bläser- und Streicherensemble und Kammermusikgruppe. Fragen zum Instrument und zum Unterricht beantworten die jeweiligen Lehrpersonen, das Musikschulsekretariat oder der Musikschulleiter. Grundsätzlich wird der Unterricht für Kinder ab der obligatorischen Schulpflicht, Jugendliche, Auszubildende und Studierende der Vertragsgemeinden Untersiggenthal und Turgi finanziell unterstützt. Erwachsene und auswärtige Schülerinnen und Schüler werden ebenfalls (ohne finanzielle Unterstützung der Vertragsgemeinden) in die Musikschule aufgenommen.

Musikalische Früherziehung (Turgi) Rhythmik und Theaterimprovisation (Untersiggenthal)

Unterricht

1. Blasinstrumente

- 1.1 Blockflöte
- 1.2 Querflöte
- 1.3 Klarinette
- 1.4 Oboe
- 1.5 Saxofon
- 1.6 Trompete, Posaune, Euphonium, Tuba

2. Saiteninstrumente

- 2.1 Violine
- 2.2 Violoncello
- 2.3 Gitarre
- 2.4. E-Gitarre und Bassgitarre
- 2.5. Ukulele

3. Tasteninstrumente

- 3.1 Klavier
- 3.2 Keyboard
- 3.3 Akkordeon

4. Schlaginstrumente

- 4.1 Schlagzeug

5. Diverse Angebote

- 5.1 Sologesang Jazz/Pop
- 5.2 Sologesang Klassik

6. Möglichkeiten des Zusammenspiels

- 6.1 Jugendband
- 6.2 Blockflötenchor
- 6.3 Blockflötenchor für Erwachsene
- 6.4 Gitarrenensemble Mittel- und Oberstufe
- 6.5 Kammermusik Mittel- und Oberstufe
- 6.6 Bläserensemble Mittel- und Oberstufe
- 6.7 Streicherensemble und Gäste Mittel- und Oberstufe

Alle Unterrichtszimmer der Musikschule Untersiggenthal Turgi MUT verfügen über folgende Grundausstattung und können je nach Bedarf flexibel eingesetzt werden:

- Schränke
- Tische und Stühle
- Notenpulte
- Stereoanlage

Zusätzlich sind die Unterrichtszimmer mit spezifischen Instrumenten und Geräten ausgestattet.

Untersiggenthal

Zimmer	
B1	Raum mit Schlagzeug und Keyboards
B5/6	Raum mit Klavier für Musikgrundschule und Theaterimprovisation
B7	Raum mit Flügel und Digitalklavier
C6	Raum mit zwei Klavier und ein Keyboard
D2	Raum mit Klavier
D3	Raum mit Keyboard und Gitarren-Verstärker
D4	Raum mit E-Gitarren-Verstärker
D5	Raum mit Klavier und Gesangsanlage
D20	Zusatzraum mit Klavier
Aula	Ausweichzimmer, wenn keine Schule ist und am Abend nach Absprache

Turgi

Zimmer		Bemerkungen
Aula Primarschule	Musikalische Früherziehung und Musikgrundschule	in Abstimmung mit Stundenplan und Anlässen der Primarschule
Gruppenraum 5 Primarschule	Raum ohne Instrumente	
Aula Bezirksschule	Raum mit Flügel, Schlagzeug und Gesangsanlage	in Abstimmung mit Stundenplan und Anlässen der Bezirksschule
Bibliothek Bezirksschule	Raum mit Klavier	in Abstimmung mit Stundenplan und Anlässen der Bezirksschule
C25 Bezirksschule	Raum ohne Instrumente	in Absprache mit Bezirksschule
OG MZH	Flügelzimmer mit Flügel und Klavier	
OG MZH	Klavierzimmer mit Klavier und Flügel	
UG MZH	Raum mit Schlagzeug, Gesangsanlage, Klavier und Digitalpiano, Bandraum	